

Beispiele für negatives Stimmgewicht nach dem neuen Wahlgesetz

a) Negatives Stimmgewicht mit Überhangmandaten (Nachwahl in Dresden)

Bundestagswahl 2005: Wären bei der Nachwahl in Dresden 5.000 CDU-Wähler zu Hause geblieben, hätte dies nach dem neuen Wahlrecht für die CDU folgende Auswirkungen gehabt:

Im Wahlkreis: Auf den CDU-Kandidaten wären weiterhin die meisten Erststimmen entfallen, das Direktmandat wäre also bei der CDU verblieben.

Im Bundesland: Durch die um 5.000 Wähler geringere Wahlbeteiligung hätte das Bundesland Sachsen einen Sitz weniger erhalten (33 statt 34 Sitze). Dieser Sitz wäre auf Kosten der CDU gegangen; ihr hätten bei der Sitzverteilung nach Zweitstimmen nur noch 10 statt 11 Sitze in Sachsen zugestanden. Durch die 14 direkt gewonnenen Wahlkreise wäre dies aber im Endeffekt für die sächsische CDU aufs Gleiche hinausgelaufen; sie hätte lediglich statt eines regulären Sitzes ein weiteres Überhangmandat bekommen.

In anderen Bundesländern: Der Sitz, den das Bundesland Sachsen durch die geringere Wahlbeteiligung verloren hätte, wäre nach Berlin „gewandert“. Dort wären dann 24 statt nur 23 Sitze zu verteilen gewesen. Vom zusätzlichen Sitz profitiert hätte ausgerechnet die Berliner CDU, auf die 6 statt nur 5 Sitze entfallen wären.

Bundesweit: Im Saldo hätte die CDU bundesweit einen Sitz mehr gehabt (178 statt 177), wenn in Dresden 5.000 CDU-Wähler nicht zur Wahl gegangen wären.

Fazit: Das neue Wahlrecht beseitigt das Problem des negativen Stimmgewichts nicht einmal bezogen auf die Nachwahl in Dresden. Diese Wahl hatte das Bundesverfassungsgericht veranlasst, das bestehende Wahlrecht für verfassungswidrig zu erklären.

b) Negatives Stimmgewicht ohne Überhangmandate

Bundestagswahl 2009: Wenn in Berlin 40.000 Wähler der Partei Die Linke gar nicht zur Wahl gegangen wären, hätte sich dies wie folgt ausgewirkt:

In den Wahlkreisen: Drei ihrer vier Berliner Wahlkreise hat Die Linke mit großem Abstand gewonnen, lediglich in Pankow betrug der Vorsprung weniger als 30.000 Erststimmen. Doch selbst wenn sie durch die 40.000 fehlenden Wähler ein Direktmandat weniger errungen hätte, wäre im Gegenzug einfach eine zusätzliche Person aus ihrer Landesliste in den Bundestag gezogen, da Die Linke in Berlin keine Überhangmandate hat.

Im Bundesland: Bei der Sitzverteilung auf die Bundesländer wären auf Berlin wegen der geringeren Wahlbeteiligung nur noch 23 statt 24 Sitze entfallen. Diesen Sitz hätte nicht Die Linke verloren, sondern die Grünen. Bei der späteren „Reststimmenverwertung“ hätten sich die Berliner Grünen diesen Sitz aber zurückgeholt, so dass sich unter dem Strich an der Sitzverteilung in Berlin nichts geändert hätte.

In anderen Bundesländern: Nordrhein-Westfalen wäre an Berlin vorbeigezogen und hätte 130 statt 129 Sitze erhalten. Der zusätzliche Sitz wäre innerhalb von NRW an Die Linke gegangen, die dort 12 statt 11 Abgeordnete in den Bundestag hätte entsenden können.

Bundesweit: Insgesamt wären auf Die Linke 78 statt 77 Sitze entfallen, wenn in Berlin 40.000 ihrer Wähler zu Hause geblieben wären. Für die anderen Parteien hätte sich nichts geändert.

Fazit: Die umgekehrte Verteilungsreihenfolge des neuen Wahlrechts – erst auf die Bundesländer, dann auf die Parteien – sorgt dafür, dass das negative Stimmgewicht nun sogar dann auftritt, wenn gar keine Überhangmandate im Spiel sind.